

Das Patentamt ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn die Erfindung in Deutschland, in einem anderen Land der Europäischen Patentkonvention (EPC) oder in einem anderen Land der Welt zum ersten Mal offenbart wurde.

Das Patentamt ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn die Erfindung in Deutschland, in einem anderen Land der Europäischen Patentkonvention (EPC) oder in einem anderen Land der Welt zum ersten Mal offenbart wurde.

1. FORMULARIEN FÜR DEN ANTRAG

Name: Geburtsdatum: Geburtsort: Matrikelnummer: Matrikeljahr: Matrikelnummer des Vorgängers: Matrikeljahr des Vorgängers:	
---	--

2. ANTRAGSFORMULAR FÜR DEN ANTRAG

Titel	Erfindungsbereich	Erfindungsgegenstand	Erfindungsgegenstand

3. ANTRAGSFORMULAR FÜR DEN ANTRAG

Das Patentamt ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn die Erfindung in Deutschland, in einem anderen Land der Europäischen Patentkonvention (EPC) oder in einem anderen Land der Welt zum ersten Mal offenbart wurde.